

**Richtlinie zur Bekämpfung und zum Schutz
vor BHV1- und BVDV-Infektionen
sowie zur Seuchenvorbeugung in Rinder haltenden Betrieben**

**Runderlass des ML vom 24.1.2000 – 107.2-42232/3-48
VORIS 78510 01 00 00 009,
geändert durch Runderlass des ML vom 30.4.2002 – 107-42232/3-40-
VORIS 78510**

1. Ziel der Richtlinie, Begriffsbestimmungen

1.1 Mit der nachstehenden Richtlinie wird ein Verfahren zur Bekämpfung und zum Schutz vor BHV1- und/oder BVDV-Infektionen sowie ein Hygieneprogramm für Rinder haltende Betriebe festgelegt, mit dem die Seucheneinschleppung in die Betriebe verhindert, die Früherkennung von Infektionen verbessert und die Seuchenverschleppung aus den Betrieben verringert werden soll. Die Richtlinie ist damit ein Instrument zur Vorbeugung gegen die allgemeine Seuchengefahr.

1.2 Im Sinne der Richtlinie sind

- Betrieb: Alle Rinderställe (Stallanlagen) oder sonstige Standorte für Rinder, einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und Flächen, Gebäude und Einrichtungen (Betriebsbereich), die (unabhängig von den Eigentumsverhältnissen) hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Versorgung und/oder Entsorgung, eine seuchenhygienische Einheit bilden. Steuerrechtliche bzw. prämienrechtliche formale Betriebsteilungen bleiben insofern unberücksichtigt.
- Betriebsabteilung: Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Rindern als Einzelbestand geeignet ist.
- Stall: Eine räumlich, Lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Rindern.
- Isolierstall: Ein von den übrigen Ställen des Betriebes getrennt liegender, leicht zu reinigender und zu desinfizierender, gesondert zugänglicher Stall, der innerhalb des Betriebes getrennt ver- und entsorgt wird und in dem neu oder wieder einzustellende Rinder gehalten und untersucht werden können.
- Mastbetrieb: Ein Betrieb, der ausschließlich Mast- und/oder Schlachtrinder hält, keine Nachzucht erzeugt und Rinder nur zur unmittelbaren Schlachtung abgibt.
- Bestand: Rinder eines Betriebes.

- Teilbestand : Rinder einer Betriebsabteilung

2. Beitritt zum Verfahren

2.1 Der Beitritt zum Verfahren ist freiwillig. Dem Verfahren können sich Rinder haltende Betriebe einschließlich Rinderbesamungsstationen anschließen, die ihren Standort in Niedersachsen haben.

Der Beitritt kann sowohl zu einzelnen Teilprogrammen, z. B. nur zum BHV1-Programm, oder zum BHV1- und zum BVDV-Programm, aber auch zu allen drei Teilprogrammen erfolgen.

Der Erfolg von Sanierungsmaßnahmen und die Aufrechterhaltung der Anerkennung als BHV1/BVDV-freier Bestand setzen die Beachtung von Hygienemindestanforderungen voraus. Der Beitritt zu den Programmen nach **Anlage 1** oder **2** soll daher mit Maßnahmen nach dem Hygieneprogramm nach **Anlage 3** verbunden werden.

2.2 Der Beitritt ist von der für den jeweiligen Betrieb verantwortlichen Person (z. B. Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber) schriftlich bei dem für den Standort des Betriebes (Stallanlage) zuständigen Landkreis oder bei der zuständigen kreisfreien Stadt zu erklären. Dabei sind die Verpflichtungserklärung nach **Anlage 4**, eine Kopie des Betreuungsvertrages und die dem Betrieb von der Betreuungstierärztin oder dem Betreuungstierarzt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, mit der bestätigt wird, daß für den Betrieb ein betriebsspezifischer Hygieneplan erstellt worden ist und die in dieser Richtlinie für die jeweiligen Teilprogramme festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

2.3 Der Betreuungsvertrag nimmt Bezug auf diese Richtlinie, der Musterbetreuungsvertrag der Tierärztekammer Niedersachsen wird zur Anwendung empfohlen. Die Betreuungstierärztin oder der Betreuungstierarzt erstellen zusammen mit der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber einen betriebsspezifischen Hygieneplan unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie; sie/er ist verpflichtet, den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen für die jeweiligen Teilprogramme nach dieser Richtlinie ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.

2.4 Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt registriert alle Betriebe (Betriebsregister nach § 24 b Viehverkehrsverordnung), die sich dieser Richtlinie bzw. ihren Teilpro-

grammen anschließen und teilt sie der zuständigen Landwirtschaftskammer (Rindergesundheitsdienst) und der Tierseuchenkasse mit.

2.5 Betriebe, die sich dem Verfahren anschließen, müssen

- tuberkulose- und brucellosefrei und leukoseunverdächtig sein und
- hinsichtlich
 - a) des BHV1-Status die Anforderungen der **Anlage 1** , oder
 - b) des BVDV-Status die Anforderungen der **Anlage 2** , oder
 - c) des Hygieneprogrammes die Anforderungen der **Anlage 3** erfüllen.

2.6 Die in der Richtlinie vorgesehenen Laboruntersuchungen sind anhand der nach Anlage 1 Nr. 4 und Anlage 2 Nr. 6 entnommenen Proben in folgenden Untersuchungseinrichtungen unter Beachtung der nachstehenden Einzugsbereiche durchzuführen:

- a) Tierärztliches Institut der Universität Göttingen:
Aus dem Regierungsbezirk Braunschweig die Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode/Harz sowie die BHV1-Milchproben aus den Landkreisen Helmstedt, Peine und Goslar.
- b) Ahlemer Institut:
Aus dem Regierungsbezirk Braunschweig der Landkreis Gifhorn, dem Regierungsbezirk Hannover die Landkreise Diepholz und Hannover sowie dem Regierungsbezirk Lüneburg die Landkreise Celle, Harburg, Osterholz, Lüchow-Dannenberg, Soltau-Fallingb. und Uelzen.
- c) Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Hannover:
Aus dem Regierungsbezirk Braunschweig die Landkreise Helmstedt, Peine, Goslar, (jeweils mit Ausnahme der BHV1-Milchproben) Wolfenbüttel und die Städte Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter, dem Regierungsbezirk Hannover die Landkreise Nienburg, Hildesheim, Hameln, Holz Minden und Schaumburg sowie dem Regierungsbezirk Lüneburg die Landkreise Lüneburg und Verden.
- d) Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Oldenburg:

Aus dem Regierungsbezirk Weser-Ems die Landkreise Wittmund, Wesermarsch, Ammerland, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Friesland und die Städte Oldenburg, Osnabrück, Delmenhorst und Wilhelmshaven sowie aus dem Regierungsbezirk Lüneburg die Landkreise Cuxhaven, Rotenburg und Stade.

e) ITT Oldenburg:

Aus dem Regierungsbezirk Weser-Ems die Landkreise Aurich, Leer, Grafschaft Bentheim, Emsland, Cloppenburg und die Stadt Emden.

Die Vorgaben nach Buchstabe a) bis e) beziehen sich auf die Einsendung von Einzelmilch- und Einzelblutproben; im übrigen gelten die Regelungen nach dem Runderlass vom 20.10.1992 (Nds.MBl. S. 1594, VORIS 78500 00 00 00 029).

Im Bedarfsfall erfolgt eine Beteiligung des Instituts für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover nach Vorgaben des Nieders. ML in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

3. Kontrolle

3.1 Besitzerinnen oder Besitzer von Rinderbeständen, die dem Hygieneprogramm beitreten, legen dem zuständigen Rindergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer einen betriebsspezifischen Hygieneplan sowie einmal jährlich eine Bestätigung der Betreuungstierärztin oder des Betreuungstierarztes vor, aus der hervorgeht, dass der Betrieb bezüglich des Hygienestatus die Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Eine Mehrfertigung der vorgenannten Bestätigung ist von den Besitzerinnen oder Besitzern der Rinderbestände zeitgleich auch an den örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt zu senden.

3.2 Der Rindergesundheitsdienst überprüft die Betriebe innerhalb von vier Monaten nach dem Beitritt zum Verfahren im Hinblick auf ihren Hygienestatus. Folgeüberprüfungen werden jährlich nach einem risikobasierenden Stichprobenverfahren bei mindestens 20 v.H. der Betriebe durchgeführt.

Der Rindergesundheitsdienst kann die Überprüfung des Hygienestatus anderen Tierärz-

tinnen oder Tierärzten übertragen, die nicht gleichzeitig für die Betreuung der zu überprüfenden Betriebe zuständig sind.

Die Überprüfung des Hygienestatus wird mit Protokoll nach **Anlage 5** dokumentiert. Je eine Ausfertigung des Protokolls verbleibt im Betrieb bzw. wird dem örtlich zuständigen Landkreis oder der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt und auf Anfrage den Rinderzucht- oder Rindervermarktungsorganisationen für deren Mitglieder übermittelt, soweit dies im Einvernehmen zwischen Mitglied und Organisation geschieht.

3.3 Dem Betrieb kann auf Antrag vom örtlich zuständigen Landkreis oder von der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt eine Bescheinigung über den Bestandsstatus nach **Anlage 6** ausgestellt werden.

3.4 Der örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt streicht für den Betrieb die Registrierung nach Nr. 2.4 bezüglich des Hygieneprogrammes, wenn die Anforderungen des Hygieneprogrammes auch nach Gewährung einer angemessenen Frist von bis zu 8 Wochen zur Abstellung der Mängel bei der Nachkontrolle nicht eingehalten werden. Die Streichung wird der Niedersächsischen Tierseuchenkasse mitgeteilt, ferner bei Mitgliedsbetrieben deren Organisation, soweit dies im Einvernehmen zwischen Mitglied und Organisation geschieht.

4. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer, soweit nicht von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse eine Kostenübernahme beschlossen wird.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die
Bezirksregierungen
Landkreise und kreisfreien Städte
Niedersächsische Tierseuchenkasse
Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems

Programm zum Schutz vor BHV1 - Infektionen

1. Ermittlung des BHV1-Status (Basisuntersuchung)

1.1 Der BHV1-Bestandsstatus ist mittels serologischer Blutuntersuchung auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 bei allen über 9 Monate alten weiblichen Rindern sowie allen Zuchtbullen und zur Zucht vorgesehenen männlichen Rindern zweimal im Abstand von 5 bis 7 Monaten festzustellen. Die Untersuchung ist jeweils in einem Durchgang durchzuführen. Anstelle der Blutuntersuchung ist unter entsprechenden Voraussetzungen auch die Milchuntersuchung nach der Fußnote 1 zu Anlage 1 Abschnitt I der BHV-Verordnung möglich, wobei alle über 9 Monate alten nicht milchgebenden Rinder einer einmaligen blutserologischen Untersuchung unterzogen werden.

1.2 Nach Ermittlung des Bestandsstatus sollte das weitere Vorgehen vom Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt mit dem zuständigen Veterinäramt oder dem Rindergesundheitsdienst abgesprochen werden. Mit der Sanierung von Beständen mit BHV1 Reagenten ist umgehend nach der Statuserhebung zu beginnen. Die bei den Untersuchungen ermittelten BHV1-Reagenten sind unverwechselbar im Bestandsregister oder in einer vom betreuenden Tierarzt abzuzeichnenden Anlage zum Bestandsregister ("Untersuchungs- und Impfliste") zu identifizieren.

2. BHV1-freier Rinderbestand; Anerkennung und Aufrechterhaltung des Bestandsstatus

2.1 Als BHV1-frei anerkannt werden kann ein Rinderbestand bei Einhaltung folgender Anforderungen:

2.1.1 In der Basisuntersuchung nach Nr. 1.1 werden keine Rinder mit Antikörpern gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 festgestellt.

2.1.2 Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten.

2.1.3 In den letzten 6 Monaten sind in den Bestand nur BHV1-freie Rinder eingestellt worden und in dieser Zeit ist in dem Bestand nicht der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der BHV1-Infektion zur amtlichen Kenntnis gelangt.

2.1.4 Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, haben. Dies gilt auch für die Teilnahme der Rinder des Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport und die Beschickung von Gemeinschaftsweiden oder zum Verbringen in eine Tierklinik.

2.1.5 Die Rinder des Bestandes dürfen nur von Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, gedeckt werden oder mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer BHV1-freien Besamungsstation stammt. In Bestände, die frei von einer BHV1-Infektion sind, dürfen nur Zuchtbullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, eingestellt werden.

2.1.6 Der Status eines Bestandes als BHV1-frei wird nicht berührt durch vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 der BHV1-Verordnung genehmigte separate Mastbetriebsabteilungen, in denen ausschließlich mit inaktiviertem Impfstoff ordnungsgemäß grundimmunisierte und nachgeimpfte Rinder gehalten werden.

2.1.7 Als BHV1-frei gelten auch Rinderbestände, die nachweislich nur mit BHV1-freien Rindern oder nur mit Rindern aus BHV1-freien Beständen aufgebaut worden sind und die Voraussetzungen von Nrn. 2.1.2 bis 2.1.5 erfüllen.

2.1.8 Rinderbestände, die nach der Richtlinie zur Bekämpfung der IBR/IPV (BHV1) vom 19.9.1988 (Nds. MBl. S. 891, VORIS 78510010000006) als BHV1-unverdächtig anerkannt sind, gelten als anerkannt BHV1-freie Bestände i. S. der BHV1-Verordnung und dieser Richtlinie.

2.2 Aufrechterhalten wird die Anerkennung eines Rinderbestandes als BHV1-frei bei Einhaltung folgender Anforderungen:

2.2.1 Es werden keine Rinder mit Antikörpern gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 festgestellt bei blutserologischen Kontrolluntersuchungen, die in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation im Abstand von max. 12 Monaten bei allen über 24 Monate alten Rindern des Bestandes durchgeführt werden. In Aufzuchtbetrieben, in denen weniger als 30 v.H. der Tiere über 24 Monate alt sind, ist die blutserologische Untersuchung bei allen über 9 Monate alten Tieren durchzuführen.

Anstelle der blutserologischen Kontrolluntersuchung ist unter entsprechenden Voraussetzungen auch die Milchuntersuchung nach Fußnote 2 zu Anlage 1 Abschnitt II der BHV1-Verordnung möglich, wobei jährlich drei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten zu entnehmen sind.

2.2.2 Für den Fall, dass bei einer Kontrolluntersuchung Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis durch die frühestens 30-Tage nach Entfernung des/der Reagenten begonnene zweimalige blutserologische Untersuchung im Abstand von mindestens zwei Monaten aller über 9-Monate alten Rinder, die bei Kühen durch Einzelmilchproben ersetzt werden kann, wieder BHV1-Freiheit entsprechend Nr. 2.1 festgestellt wird. Die Entfernung und der Verbleib der Reagenten ist dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

2.2.3 Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten.

2.2.4 In den Bestand werden nur Rinder eingestellt, die nachweislich frei von einer BHV1-Infektion sind.

2.2.5 Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, haben. Dies gilt auch für die Teilnahme der Rinder des Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport und die Beschickung von Gemeinschaftsweiden oder zum Verbringen in eine Tierklinik.

2.2.6 Die Rinder des Bestandes dürfen nur von Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, gedeckt werden oder mit Samen von Bullen besamt werden, der aus ei-

ner BHV1-freien Besamungsstation stammt. In Bestände, die frei von einer BHV1-Infektion sind, dürfen nur Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, eingestellt werden.

3. Sanierung von Rinderbeständen mit BHV1-Reagenten

3.1 Bestände, in denen Rinder mit Antikörpern gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 ermittelt worden sind, ohne dass sich in diesen Beständen und bei diesen Tieren klinische Erscheinungen einer BHV1-Infektion zeigen (Reagentenbestände), können durch Entfernung der Reagenten aus dem Bestand ohne oder mit zusätzlichem Einsatz von inaktiviertem BHV1-gE-Markerimpfstoff saniert werden.

3.2 Zur Statuserhebung zu Beginn einer Sanierung sind alle ggf. noch nicht erfaßten Rinder des Bestandes im Alter von mehr als 9 Monaten unverzüglich einzeln blut- oder milchserologisch auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 zu untersuchen.

3.3. BHV1-Sanierung durch kurzfristige Entfernung des/der Reagenten

3.3.1 Bis zur kurzfristigen Entfernung aus dem Bestand sind alle Reagenten möglichst abzusondern. Bei Anbindehaltung sollten die Reagenten mindestens am Ende der Reihe angebunden und zeitlich auch jeweils zuletzt gefüttert und gemolken werden.

3.3.2 Frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten Reagenten aus dem Bestand ist jedes im Bestand verbleibende über 9 Monate alte Rind blut- oder milchserologisch auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 zu untersuchen. Dabei festgestellte gE-Antikörperträger sind unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen, dies ist dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich unter Nachweis des Reagentenverbleibs schriftlich mitzuteilen und alle im Bestand verbleibenden Rinder sind nach frühestens 30 Tagen erneut, wie in Satz 1 festgelegt, zu untersuchen.

3.3.3 Während der Sanierung gelten die Anforderungen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechend.

3.3.4 Ein BHV1-Sanierungsbestand nach Nr. 3.3 gilt als saniert, wenn die zweimalige Untersuchung nach Nr. 3.3.2 Satz 1 im Abstand von mindestens zwei Monaten keinen Nachweis von Antikörpern gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 ergibt.

3.3.5 Ein vom BHV1 nach Nr. 3.3.4 sanierter Rinderbestand kann als BHV1-frei anerkannt werden, wenn er die in Nr. 2.1.2 bis 2.1.6 festgelegten Anforderungen erfüllt.

3.4 BHV1-Sanierung durch Aussonderung der Reagenten unter Impfschutz

3.4.1 Rinderhalter, die Reagenten nicht kurzfristig aus dem Bestand entfernen wollen, müssen die Reagenten und Teile des Bestandes oder den Gesamtbestand mit inaktivierter Markervakzine impfen lassen. Ob und welche Rinder des Bestandes neben den Reagenten in die Impfung einbezogen werden sollen, ist im Einzelfall nach der jeweiligen Bestandssituation festzulegen. Dabei sind neben dem Infektionsverlauf im Bestand, der Zahl der Reagenten, der Haltungsform (z. B. getrennte Aufzucht der Jungtiere) auch die Möglichkeiten der Diagnostik über Bestandsmilchuntersuchung zu berücksichtigen.

3.4.2 Die Impfung ist unter Beachtung der Impfstoffherstellieranweisung unverzüglich nach Statuserhebung zu beginnen (Grundimmunisierung und ggf. eine Wiederholungsimpfung im Abstand von ca. 3 Monaten). Die Impfungen sind in einer Liste im Betrieb ("Untersuchungs- und Impfliste") und im Veterinäramt möglichst über EDV zu erfassen, so dass jederzeit eine Nachkontrolle der Impftermine möglich ist. Dazu hat der Impftierarzt die erforderlichen Angaben (Datum der Impfung, Anzahl und Ohrmarkennummern der geimpften Tiere, verwendeter Impfstoff) unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt mitzuteilen.

3.4.3 Die Verminderung bzw. Verhinderung der Feldvirusausbreitung im Bestand ist durch regelmäßige blut- oder milchserologische Untersuchung der ggf. nicht geimpften und der ausschließlich mit Markerimpfstoff geimpften über 9 Monate alten Rinder auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 erstmals nach frühestens 30 Tagen im Abstand von etwa 6 bis längstens 12 Monaten nachzuprüfen. Für die Ergebnisregistrierung gilt Nr. 3.4.2 entsprechend.

3.4.4 In Impfbeständen sind Reagenten im Falle einer Erkrankung für die Dauer der Erkrankung und der Rekonvaleszenz von den übrigen Rindern des Bestandes abzusondern. Das gilt insbesondere, wenn eine Behandlung mit immunsuppressiven Stoffen vorgenommen wird.

3.4.5 Während der Sanierung gelten die Anforderungen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechend.

3.4.6 Ein BHV1-Impfbestand nach Nr. 3.4 gilt als saniert, nachdem der letzte Reagent aus dem Bestand entfernt ist und die zweimalige Untersuchung nach Nr. 3.3.4 im Abstand von mindestens 2 Monaten keinen Nachweis von Antikörpern gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 ergibt.

3.4.7 Ein von der BHV1-Infektion nach Nr. 3.4.6 sanierter Bestand kann als BHV1-frei anerkannt werden, wenn er die in Nr. 2.1.2 bis Nr. 2.1.6 festgelegten Anforderungen erfüllt.

3.5 Kontrollierter BHV1-Impfbestand; Anerkennung und Aufrechterhaltung des Bestandsstatus

3.5.1 Als kontrollierter BHV1-Impfbestand anerkannt werden kann ein Rinderbestand nach Nr. 3.4 bei Einhaltung folgender Anforderungen:

3.5.1.1 Alle über 15 Monate alten Rinder oder zumindest alle Reagenten des Bestandes sind mindestens dreimal geimpft worden (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von ca. drei Monaten) und die geimpften Rinder werden regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffherstellers nachgeimpft.

3.5.1.2 Die ungeimpften und die ausschließlich mit Markerimpfstoff geimpften über 9 Monaten alten Tiere wurden frühestens 30 Tage nach der letzten Impfung nach Nr.

3.5.1.1 bei einer Kontrolluntersuchung mit geeigneten Tests blut- oder - wenn möglich - milchserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht.

3.5.1.3 Die Anforderungen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.6 gelten entsprechend.

3.5.2 Aufrechterhalten wird die Anerkennung eines Rinderbestandes als kontrollierter BHV1-Impfbestand nach Nr. 3.5.1 bei Einhaltung folgender Anforderungen:

3.5.2.1 Die geimpften Rinder des Bestandes werden regelmäßig im Abstand von ca. 6 Monaten nach den Angaben des Impfstoffherstellers nachgeimpft.

3.5.2.2 Die ungeimpften und die ausschließlich mit Markerimpfstoff geimpften über 9 Monate alten Tiere werden regelmäßig im Abstand von 6 bis längstens 12 Monaten blut- oder milchserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht. Bei mit Markerimpfstoff geimpften Tieren ist eine repräsentative Probenzahl ausreichend (Gruppengröße 10 Tiere: 10 Proben; 50 Tiere: 20 Proben; 100 Tiere: 25 Proben).

4. Probenahme:

Die Proben (Blut- und Milchproben) in den Sanierungsbeständen sowie die Blutproben in allen anderen Beständen sind von den betreuenden Tierärztinnen/Tierärzten zu entnehmen. Im übrigen sind die Proben im Benehmen mit dem zuständigen Veterinäramt zu entnehmen.

5. Ausgabe und Art des Impfstoffes:

Die Ausgabe des Impfstoffes durch die Veterinärämter darf nur bei Vorlage der vollständigen Impflisten erfolgen. Die Verwendung des Impfstoffes darf nur für Maßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgen.

Die Impfung darf nur mit inaktivierter Vakzine vorgenommen werden. Der Einsatz von Lebendimpfstoffen darf nur mit Zustimmung des zuständigen Veterinäramtes und nur bei einem akuten klinischen Ausbruch oder bei Masttieren in einer separaten Betriebsabteilung erfolgen.

6. Mitteilungen über den BHV1-Status von Rindern oder Rinderbeständen

6.1 Dem Zuständigen Veterinäramt ist von den betreuenden Tierärztinnen/Tierärzten unverzüglich folgendes vorzulegen:

- Sanierungs- und Hygieneplan (u. a. festgelegte Untersuchungsabstände, Impftiere);
- Impflisten sowie Herkunftsnachweise für in den Bestand verbrachte Rinder;
- Mitteilung über besondere Vorkommnisse.

6.2 Für BHV1-freie Rinder oder Bestände sind auf Antrag entsprechend Anlage 2 bzw. Anlage 3 der BHV1-Verordnung vom zuständigen Veterinäramt amtstierärztliche Bescheinigungen auszustellen.

6.3 Die Veterinärämter sind berechtigt, auf Anfrage der Zuchtverbände für deren Mitglieder den jeweils erreichten Sanierungsstand mitzuteilen, soweit darüber zwischen den Mitgliedern und Organisation Einvernehmen besteht.

7. Kosten

Die Kosten des Verfahrens zum Schutz vor BHV1-Infektionen trägt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer, soweit nicht von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse eine Kostenübernahme beschlossen wird.

Programm zum Schutz vor BVDV-Infektionen

1. Definitionen

1.1 Als BVDV-freie Rinder gelten

- Rinder aus einem BVDV-freien Bestand oder
- Rinder aus anderen Beständen, die im Herkunftsbestand oder im Einstellungsbestand in Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BVD-Antigen (indirekter Erregernachweis) und Antikörper gegen das BVDV untersucht worden sind.

1.2 Als BVDV-unverdächtige Rinder gelten

- Rinder aus einem BVDV-unverdächtigen Bestand oder
- Rinder aus anderen Beständen, die im Herkunftsbestand oder im Einstellungsbestand in Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BVD-Antigen untersucht worden sind.

1.3 Ein BVDV-freier Bestand ist ein serologisch und virologisch negativer Bestand.

1.4 Ein BVDV-unverdächtiger Bestand ist ein Bestand mit serologisch positiven Tieren, der nachweislich frei von persistent infizierten Rindern ist.

1.5 Ein BVDV-infizierter Bestand ist ein serologisch positiver Bestand mit persistent infizierten Rindern.

1.6 Ein Bestand ohne Status ist ein Bestand, der nicht mindestens nach Nr. 2 vollständig untersucht ist.

1.7 Persistent BVDV-infiziert (Virussträger) ist ein Rind, bei dem die virologische Untersuchung von zwei Blutproben im Abstand von mindestens 14 Tagen in beiden Fällen

einen positiven Befund ergibt.

1.8 Transient (vorübergehend) BVD-infiziert ist ein Rind, bei dem die virologische Untersuchung einer Blutprobe einen positiven Befund ergibt, der bei einer Nachuntersuchung nach frühestens 14 Tagen durch einen virologisch negativen Befund nicht bestätigt wird.

2. Ermittlung des BVDV-Status (Basisuntersuchung)

Zum Einstieg in das BVD-Schutz- und -Sanierungsprogramm sind alle bis zu 36 Monate alten Zuchtrinder des Bestandes durch eine Blutuntersuchung auf Antigen der BVD zu untersuchen. BVD-Antigen-positive Tiere sind abzusondern und im Abstand von mindestens 14 Tagen nachzuuntersuchen. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Untersuchung ist der Bestand zunächst als BVDV-unverdächtig (frei von persistent infizierten Tieren) oder als BVDV-infiziert (Bestand mit persistent infizierten Tieren) einzustufen und entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen. Sofern kein BVD-Antigen nachgewiesen wird und der Bestand den Status eines BVDV-freien Bestandes (s. Nr. 1.3) anstrebt, muss eine weitergehende serologische Untersuchung nach Nr. 3.1 zeigen, ob der Bestand auch als solcher einzustufen ist.

3. BVDV-freier Bestand; Anerkennung und Aufrechterhaltung des Bestandsstatus

3.1 Ein Bestand kann als BVDV-frei anerkannt werden, wenn eine serologische Blutuntersuchung aller Rinder im Alter von 9 bis 36 Monaten einen negativen Befund ergeben hat (keine Antikörperträger) und alle Rinder des Bestandes zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von klinischen Erscheinungen einer BVDV-Infektion sind.

Eine Untersuchung von Milch ist wegen der derzeitigen niedersächsischen Verhältnisse aufgrund der hohen BVDV-Prävalenz nicht sinnvoll.

Während des Untersuchungszeitraumes dürfen nur BVDV-freie Rinder in den Bestand eingestellt worden sein.

3.2 Der Status eines Bestandes als BVDV-frei wird aufrechterhalten, wenn

- jährlich eine serologische Blutuntersuchung aller Rinder im Alter von 9 bis 36 Monaten ein negatives serologisches Ergebnis (keine Antikörperträger) erbringt.
- es in diesem Zeitraum nicht zu klinischen Erscheinungen kommt, die auf eine BVDV-Infektion hinweisen;
- nur BVDV-freie Rinder in den Bestand eingestellt werden, die von einer Bescheinigung nach Nr. 8 begleitet sind und
- keine Impfung gegen BVDV durchgeführt wird.

3.3 In BVDV-freien Beständen dürfen keine BVDV-Impfstoffe angewendet werden.

3.4 In Niedersachsen erscheint es in der gegenwärtigen Situation aufgrund der weit verbreiteten Verbreitung des BVD-Feldvirus, des damit einhergehenden Infektionsdruckes und der dadurch bedingten Gefährdung ungeschützter BVDV-freier Rinderbestände sinnvoller, den Status eines BVDV-unverdächtigen, geimpften Bestandes anzustreben. Es wird dringend geraten, von der Impfempfehlung in Nr. 4.2 Gebrauch zu machen. Der Status eines BVDV-freien Bestandes sollte langfristiges Ziel bleiben.

4. BVDV-unverdächtiger Bestand; Anerkennung und Aufrechterhaltung des Bestandsstatus.

4.1 Ein Bestand kann als BVDV-unverdächtig anerkannt werden, wenn eine Blutuntersuchung aller bis zu 36 Monate alten Rinder - ausgenommen Mastrinder - des Bestandes auf BVD-Antigen ein negatives Ergebnis (keine Virusträger) erbracht hat.

4.2 Bei der Bekämpfung der BVD steht die prophylaktische Impfung der weiblichen Nachzucht vor dem ersten Belegen im Vordergrund, um eine intrauterine Infektion der Feten zu vermeiden. In den Beständen sollte ein BVD-Impfprogramm nach dem Stand der Wissenschaft unter Beachtung der Impfstoffherstellerangaben zur Zeit wie folgt durchgeführt werden:

- a) weibliche Nachzucht:
Die Vakzination wird ab einem Alter von 6 Monaten begonnen. Es wird zu nächst eine „inaktivierte Vakzine“ eingesetzt. Etwa 3 bis 4 Wochen später erfolgt die zwei-

te Vakzinierung mit einer Lebendvakzine mit systemischer Vermehrung (zweistufiges Impfverfahren).

- b) Kühe und tragende Färsen:
Diese Rinder dürfen je nach Bestandssituation (z.B. Erstimpfung des Bestandes) nur mit inaktivierter Vakzine geimpft werden. Dem Einsatz von Vakzinen hat eine intensive Beratung des Tierhalters voranzugehen. Dieser muss besonders darauf hingewiesen werden, dass bei den zum Zeitpunkt der Vakzination tragenden Tieren aus einer Feldvirusinfektion noch P.I.-Tiere (persistent virämische Kälber) oder anderweitig geschädigte Kälber geboren werden können.
- In der Folge ist die bestandseigene weibliche Nachzucht frühestens ab einem Alter von 6 Monaten, in jedem Fall rechtzeitig vor der ersten Bedeckung oder Besamung, nach den oben genannten Grundsätzen im zweistufigen Impfverfahren zu impfen.
- Bei zugekauften zur Zucht bestimmten Rindern (siehe Nr. 4.3. Buchstabe d) ist möglichst noch im Herkunftsbestand, in jedem Fall aber innerhalb von 3 Tagen nach Einstallung die Impfung nach den o. g. Grundsätzen einzuleiten.
- Für das BVDV-Impfprogramm nach diesem Verfahren sind die von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse dafür empfohlenen Impfstoffe einzusetzen.

4.3 Der Status eines Bestandes als BVDV-unverdächtig wird aufrechterhalten, wenn

- a) die innerhalb der ersten 12 Monate nach der Anerkennung als BVDV-unverdächtig Bestand nachgeborenen Tiere mit negativem Ergebnis auf BVD-Antigen untersucht worden sind (Untersuchung frühestens ab dem 2. Lebensmonat),
- b) die Impfung nach Nr. 4.2 durchgeführt wird,
- c) es nicht zu klinischen Erscheinungen kommt, die auf eine BVDV-Infektion hinweisen und
- d) nur BVDV-freie oder BVDV-unverdächtige Rinder in den Bestand eingestellt werden und die Rinder von einer Bescheinigung nach Nr. 8 begleitet werden.

5. Sanierung von BVDV-infizierten Beständen

5.1 Ein Bestand ist als BVDV-infiziert anzusehen, wenn bei der Blutuntersuchung aller bis zu 36 Monate alten Rinder des Bestandes - ausgenommen Mastrinder - auf BVD-Antigen persistent infizierte Virusträger ermittelt wurden.

5.2 Die als persistent infiziert ermittelten Rinder sind baldmöglichst - spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach dem Vorliegen des zweiten positiven Befundes - aus dem Bestand zu entfernen. Das Verbringen von BVD-Viruspositiven Tieren in einen anderen Bestand ist verboten, diese Tiere sind der Schlachtung oder Tötung zuzuführen. Die Muttertiere dieser Virusträger sind ebenfalls auf BVD-Antigen zu untersuchen und bei Vorliegen von BVDV-Persistenz der Schlachtung oder Tötung zuzuführen. Die Ausmerzungen sind durch Schlachtbescheinigung bzw. durch Abholbescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt nachzuweisen.

5.3 Entsprechende epidemiologische Nachforschungen sind vom betreuenden Tierarzt einzuleiten, um - sofern vorhanden - nachgeborene Tiere, die bereits in andere Bestände verbracht wurden, zu ermitteln. Diese nachgeborenen Tiere anderer Bestände sollten möglichst ebenfalls untersucht und bei BVDV-Persistenz entsprechend Nr. 5.2 behandelt werden; die örtlich zuständige Veterinärbehörde ist zu unterrichten.

5.4 Die im Bestand innerhalb von 12 Monaten nach Entfernung der persistent infizierten Virusträger nachgeborenen Kälber sind ab dem 2. Lebensmonat unverzüglich auf BVD-Antigen zu untersuchen. Dabei ermittelte Virusträger sind entsprechend Nr. 5.2 auszumerzen.

5.5 Nach Ermittlung und Ausmerzungen der persistent infizierten Rinder muss in Sanierungsbeständen ein BVD-Impfprogramm entsprechend Nr. 4.2 durchgeführt werden; ausgenommen hiervon sind Bestände, die den Status BVDV-freier Bestand anstreben.

5.6 In den Bestand dürfen nur BVDV-freie oder BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden. Andere Rinder sind im aufnehmenden Bestand auf BVD-Antigen zu untersuchen und bis zur Vorlage eines negativen Ergebnisses getrennt von der Zuchttier-

herde zu halten. Auch nachgeborene Kälber eingestellter Tiere sind getrennt von der Zuchttierherde zu halten, solange sie nicht mit negativem Ergebnis entsprechend Nr. 5.4 untersucht worden sind.

5.7 Der Bestand kann in den Status eines BVDV-unverdächtigen Bestands überführt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) alle persistent infizierten Rinder aus dem Bestand entfernt wurden,
- b) die innerhalb von 12 Monaten nachgeborenen Kälber entsprechend Nr. 5.4 untersucht und bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses entfernt wurden,
- c) nur Rinder aus BVDV-freien oder unverdächtigen Beständen in den Bestand eingestellt werden und die Rinder von einer Bescheinigung nach Nr. 8 begleitet werden,
- d) die Untersuchung entsprechend Nr. 4.1 durchgeführt wurde, und
- e) - sofern von der Impfung nach Nr. 5.5 Gebrauch gemacht wird - für die Aufrechterhaltung des BVDV-unverdächtigen Status sichergestellt ist, dass alle Rinder ordnungsgemäß nach Nr. 4.2 geimpft bzw. nachgeimpft werden.

6. Probenahme:

Die Proben sind von den betreuenden Tierärztinnen/Tierärzten zu entnehmen.

7. Mitteilungen über den BVDV-Status von Rindern oder Rinderbeständen:

7.1 Dem Zuständigen Veterinäramt ist von den betreuenden Tierärztinnen/Tierärzten unverzüglich folgendes vorzulegen:

- Sanierungs- und Hygieneplan (u. a. festgelegte Untersuchungsabstände, Impftiere);
- Impflisten sowie Herkunftsnachweise für in den Bestand verbrachte Rinder;
- Mitteilung über besondere Vorkommnisse.

7.2 Für anerkannt BVDV-freie oder unverdächtige Rinder und für anerkannt BVDV-freie oder unverdächtige Bestände kann auf Antrag entsprechend den Mustern nach Nr. 8 vom zuständigen Veterinäramt eine amtstierärztliche Bescheinigung ausgestellt

werden.

7.3 Die Veterinärämter sind berechtigt, auf Anfrage der Zuchtverbände für deren Mitglieder den jeweils erreichten BVDV-Sanierungsstand mitzuteilen, soweit darüber zwischen Mitgliedern und Organisation Einvernehmen besteht.

8. Für amtstierärztliche Bescheinigungen über den BVDV-Status gelten die folgenden Musterbescheinigungen:

8.1 Amtstierärztliche Bescheinigung über den BVDV-Status eines Rindes

Das (die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n) des ...
in
Kreis
Land

ist (sind) nach der Richtlinie zur Bekämpfung und zum Schutz vor BHV1- und BVDV-Infektionen sowie zur Seuchenvorbeugung in Rinder haltenden Betrieben vom 24.1.2000 (Nds. MBI. S. 100).

BVDV-frei
und stammt (stammen)
aus einem BVDV-freien Bestand oder
aus einem anderen Bestand, in dem das (die) Rind(er) durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BVD-Antigen und Antikörper gegen das BVDV untersucht worden ist (sind). Datum der Untersuchung:.....

BVDV-unverdächtig
und stammt (stammen)
aus einem BVDV-unverdächtigen Bestand oder
aus einem Bestand, in dem das (die) Rind(er) durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BVD-Antigen untersucht worden ist (sind). Datum der Untersuchung:.....

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 12 Monate nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn das (die) genannte(n) Rind(er) mit nicht BVDV-freien/BVDV-unverdächtigen Rindern in Berührung gekommen ist (sind).

(Nichtzutreffendes streichen)
Stempel der zuständigen Behörde,
Datum,
Unterschrift.

8.2 Amtstierärztliche Bescheinigung über den BVDV-Status eines Rinderbestandes

Der Bestand

des ...

in ...

Kreis ...

Land ...

ist gemäß der Richtlinie zur Bekämpfung und zum Schutz vor BHV1- und BVDV-Infektionen sowie zur Seuchenvorbeugung in Rinder haltenden Betrieben vom 24.1.2000 (Nds. MBl. S. 100).

BVDV-frei

BVDV-unverdächtig.

Die letzte serologische/virologische Untersuchung der Rinder des Bestandes erfolgte am ...

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 12 Monate nach der letzten Untersuchung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die Rinder des Bestandes mit Rindern aus nicht freien/nicht unverdächtigen Beständen in Berührung gekommen sind.

(Nichtzutreffendes streichen)

Stempel der zuständigen Behörde,

Datum,

Unterschrift.

9. Kosten

Die Kosten des Verfahrens zum Schutz vor BVDV-Infektionen trägt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer, soweit nicht von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse eine Kostenübernahme beschlossen wird.

Hygieneanforderungen für Rinder haltende Betriebe

Die für die Seuchenvorbeugung anzuwendenden Maßnahmen sind an der Tierzahl, dem Nutzungszweck und den örtlichen Gegebenheiten auszurichten.

In dem betriebsspezifisch zu erstellenden Hygieneplan sind die nachfolgenden Anforderungen zu berücksichtigen.

1. Bauliche Einrichtung

1.1 Im Zugangsbereich zur Stallanlage, in der Rinder gehalten werden, muss gut sichtbar ein Hinweisschild mit dem Aufdruck " Wertvoller Tierbestand – für Unbefugte Betreten verboten" angebracht sein.

1.2 Die für die Haltung von Rindern bestimmten Gebäude/Ställe sowie die für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglicht. Alle Räumlichkeiten müssen über ausreichende Lichtquellen verfügen, um im Stallbereich jederzeit eine gründliche Beobachtung der Rinder zu ermöglichen. Der Betrieb muss ständig über Möglichkeiten zur wirksamen Reinigung (z. B. Hochdruckreiniger) und Desinfektion der Stallungen sowie der dort verwendeten Gerätschaften verfügen.

1.3 Der Betrieb muss neben den Stallungen für Rinder und den erforderlichen Produktionseinrichtungen (z.B. Melkstand, Lagerräume und Kühlung für Milch, ggf. für Fleisch - Abhofverkauf) über folgende Räume verfügen:

- Isolierstall, soweit Zukauf oder Wiedereinstellung absondernder Rinder (siehe 2.2.5) erfolgt,
- Krankenbucht in ausreichender Größe,
- Raum mit Umkleidemöglichkeit,
- Verladeplatz für Rinder,
- Dunglagerstätte,
- separater Aufbewahrungsplatz für tote Rinder.

1.4 Der Isolierstall muss von den übrigen Stallungen und Einrichtungen des Betriebes auch hinsichtlich der Ver- und Entsorgung einschließlich der Arbeitsgeräte sicher abgetrennt sein. Das Betreten des Isolierstalles darf nur mit gesonderter Schutzkleidung erfolgen. Die Umkleide-, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten sind bei der Absonderung von Rindern- wie in dieser Richtlinie angegeben - zu nutzen.

1.5 Der Raum mit Umkleidemöglichkeit muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss ohne Betreten der Stallungen erreicht werden können und mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:

- Handwaschbecken und Einrichtung zur Händedesinfektion,
- Wasseranschluß mit Abfluß sowie Desinfektionswanne zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk,
- Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Arbeits-, Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung einschließlich der Schuhe.

Der Zugang von Personen zu den Tieren in den Ställen darf für betriebsfremde Personen nur unmittelbar nach Nutzung des Umkleideraumes in betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung erfolgen.

1.6 Der Betrieb muss über einen ausreichend großen, befestigten und desinfizierbaren Platz verfügen, auf dem Rinder ver- oder entladen werden können.

1.7 Betriebe, die Rinder ihres Bestandes in betriebseigenen Transportfahrzeugen aus dem Bestand oder in den Bestand verbringen, müssen sicherstellen, dass die Fahrzeuge nach jedem Transport auf einem befestigten Platz mit undurchlässigem Boden gereinigt und desinfiziert werden. Die auf diesem Platz anfallenden Dungreste und Flüssigkeiten müssen gesammelt und der Dunglagerstätte oder einer Kläranlage zugeführt werden.

1.8 Der Platz zur Aufbewahrung toter Rinder muss außerhalb des Stallbereiches und so liegen, dass Abholfahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt das Hofgelände nach

Möglichkeit nicht befahren müssen.

2. Betriebsführung

2.1 Vermeidung von Außenkontakten

Der Besitzer oder die Besitzerin oder deren Vertretung hat dafür zu sorgen, dass

- unbefugter Fahrzeugverkehr von dem Stallbereich, in dem Rinder gehalten werden, ferngehalten wird;
- die Stallanlagen von betriebsfremden Personen nur in ihrer Begleitung oder in Begleitung eines von ihr benannten Betriebsangehörigen betreten werden;
- im Betrieb jederzeit ausreichend bestandseigene saubere Arbeits- und Schutzkleidung (Overalls, Kittel, Gummistiefel, Einwegschutzkleidung) zur Verfügung steht, die nicht außerhalb des Betriebes getragen werden darf;
- alle betriebsfremden Personen, die Stallungen betreten, Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung an- und nach dem Verlassen der Ställe wieder ablegen;
- wirkungsvolle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung durchgeführt werden;
- bei Weidehaltung der unmittelbare Kontakt zu Rindern mit schlechterem Hygienestatus vermieden wird; erforderlichenfalls ist eine Abtrennung durch Doppelzaun im Abstand von mindestens 2 m vorzunehmen.

2.2 Tierverkehr

2.2.1 In den Bestand dürfen nur Tiere aus Beständen eingestallt werden, die den jeweiligen Teilprogrammen dieser Richtlinie beigetreten sind einen gleichwertigen Gesundheitsstatus aufweisen oder bei denen die besonderen Bestimmungen dieser Richtlinie über die Einstellung von Rindern eingehalten worden sind (s. 2.2.5).

2.2.2 Die Zulieferung oder Abholung von Rindern darf nur zu vorher mit dem Besitzer oder der Besitzerin oder deren Vertretung festgelegten Zeiten stattfinden. Auf die Einhaltung der Bestimmungen in Nr. 2.1 durch das Transportpersonal wird hingewiesen. Das Transportpersonal darf die Stallungen nicht oder nur in betriebseigener oder in

Einmalschutzkleidung betreten.

2.2.3 In nicht ausreichend gereinigte und desinfizierte Fahrzeuge dürfen Rinder nicht verladen werden. Dazu soll sich die Betriebsleitung oder ihre Vertretung auch davon zu überzeugen, dass das Transportfahrzeug gem. der Viehverkehrsverordnung gereinigt und desinfiziert wurde und die vorgeschriebenen Eintragungen in das Desinfektionskontrollbuch vorgenommen worden sind. Das Fahrzeug darf nicht gleichzeitig Rinder transportieren, deren Tierseuchenstatus nicht den Anforderungen der jeweiligen Teilprogramme dieser Richtlinie entspricht. Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen ist nach Nr. 2.2.5 (Isolierung) zu verfahren.

2.2.4 Der Zukauf von Masttieren sollte auf wenige, möglichst nicht mehr als fünf bekannte Herkunftsbestände beschränkt werden. Die Anlieferung sollte direkt aus den Herkunftsbetrieben erfolgen.

2.2.5 Werden auf Tierschauen und Ausstellungen nicht nur ausschließlich Tiere aus Beständen, mit gesichertem seuchenhygienischem Bestandsstatus ausgestellt, der dem des eigenen Betriebes entspricht oder hatten die Rinder auf dem Transport Kontakt mit Rindern aus Beständen mit unbekanntem seuchenhygienischem Status, dürfen die Rinder erst nach einer vierwöchigen Isolierung in die Herde eingegliedert werden. Dieses gilt auch für zugekaufte Rinder sowie für bestandseigene Rinder, die nach einem stationären Aufenthalt in einer Klinik, Embryotransfer- o. ä. Einrichtung in den Bestand zurückgeführt werden. Die Isolierung kann nach 4 Wochen beendet werden, wenn eine klinische Untersuchung auf Krankheitserscheinungen und eine in der zweiten Hälfte der Isolierung durchgeführte Untersuchung, die auf den bestehenden Bestandsstatus ausgerichtet ist, ein negatives Ergebnis hatte.

2.3 Reinigung und Desinfektion

2.3.1 Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der freigewordenen Stallbuchten mit Rindern aus anderen Beständen muss eine sachgerechte Reinigung und Desinfektion erfolgen.

2.3.2 Betriebseigene Tiertransportfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

2.3.3 Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, wie auch Klauenpflegestände, Futtermischwagen und Güllefahrzeuge, die von verschiedenen Betrieben mit ungleichem seuchenhygienischem Status gemeinsam genutzt werden, müssen jeweils gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.

2.3.4 Zur Desinfektion sind ausschließlich DVG- oder DLG-geprüfte Desinfektionsmittel einzusetzen. Das Desinfektionsmittel muss auch die sehr widerstandsfähigen unbehüllten Viren sicher abtöten. Die vorgeschriebenen Anwendungskonzentrationen und Einwirkungszeiten sind zu beachten.

3. Tiergesundheitsprogramm

In dem betriebsspezifischen Hygieneplan ist auch eine Tiergesundheitsüberwachung zu berücksichtigen, die folgende Grundsätze erfüllt:

3.1 Einhaltung der Viehverkehrsverordnung, insbesondere bei der Kennzeichnung der Rinder, beim Führen des Bestandsregisters und im Hinblick auf das Begleitpapier/den Rinderpass und die Meldepflichten bei Zu- und Abgängen.

3.2 Der Bestand unterliegt einer vertraglich geregelten, regelmäßigen tierärztlichen Betreuung mit einer speziellen Gesundheits- und Hygieneberatung.

Jeder Verdacht auf eine Infektionskrankheit im Rinderbestand ist mit Hilfe des Betreuungstierarztes/der Betreuungstierärztin unverzüglich abzuklären; es sind Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, die beim Auftreten von BHV1 oder BVDV in Zuchtbetrieben nach Anlage 1 bzw. 2 zu erfolgen haben. Die Bestandsbesuche, das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung (Diagnose) und die ggf. eingeleiteten Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen sind von der Tierärztin oder dem Tierarzt als Anlage zum Bestandsregister (z.B. durch Arzneimittelabgabebelege, Behandlungsanweisungen, Tier-

arztrechnungen) oder in einem Bestandskontrollbuch zu dokumentieren.

3.3 Bei vermehrten fieberhaften Erkrankungen, Leistungseinbrüchen sowie bei Todesfällen ungeklärter Ursache ist die/der betreuende Tierärztin/Tierarzt hinzuzuziehen, die Einsendung von geeigneten Proben oder Tierkörpern unverzüglich zu weitergehenden Untersuchungen in die dafür zugelassenen Untersuchungsstellen zu veranlassen und das zuständige Veterinäramt zu informieren. Das Untersuchungsergebnis ist der Tierhalterin/dem Tierhalter, der/dem einsendenden Tierärztin/Tierarzt und dem zuständigen Veterinäramt mitzuteilen.

Vermehrte fieberhafte Erkrankungen oder Todesfälle liegen vor, wenn z. B. innerhalb eines Monats vor oder nach der Geburt oder in der Kälberaufzucht mehr als 10 v. H. der Jahresezeugung, in der Rindermast oder in der Milchrinderhaltung mehr als 5 v. H. der Tiere erkranken, verenden oder abortieren.

3.4 Der Besitzer/die Besitzerin oder das Betriebspersonal führen bei Rindern Behandlungen mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nur unter tierärztlicher Anweisung und Kontrolle durch und beachten die vorgeschriebenen Nachweispflichten für Arzneimittel.

Verpflichtungserklärung

Ich schließe mich der Richtlinie des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung und zum Schutz vor BHV1- und BVDV-Infektionen sowie zur Seuchenvorbeugung in Rinder haltenden Betrieben vom 24.1.2000 (Nds.MBl. S. 100) an und verpflichte mich, die Anforderungen der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und in enger Absprache mit dem betreuenden Tierarzt - und soweit erforderlich - unter Einschaltung des zuständigen Veterinäramtes zu beachten.

Die Verpflichtung gilt für

- das Programm zum Schutz vor BHV1-Infektion nach Anlage 1;
- das Programm zum Schutz vor BVDV-Infektion nach Anlage 2;
- das Hygieneprogramm nach Anlage 3

der oben genannten Richtlinie.

Mir ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der mit der Verpflichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen eventuell von anderen Stellen - wie z.B. der Tierseuchenkasse Niedersachsen – übernommene Kosten zurückgefordert werden können.

Ich bin einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie in meinem Betrieb getroffenen Feststellungen und Prüfberichte neben dem jeweils zuständigen Veterinäramt im Rahmen meiner Mitgliedschaft auch an

.....
(Organisation, Name, Anschrift)

übermittelt werden.

Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung und der Richtlinie habe ich erhalten.

Betriebsart: Zucht reiner Mastbetrieb gemischter Betrieb sonstiger.....

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(PLZ/Wohnort)

.....
(Betriebsregistriernummer)

.....
(Straße und Hausnummer)

....., den.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift der verantwortlichen Person)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Landkreis/kreisfreie Stadt *)

....., den

Frau/Herrn *)

Anschrift:

.....

Betriebsregistriernummer:

Betriebsart: Zucht gemischter Betrieb
 reiner Mastbetrieb sonstiger.....

**Bescheinigung über den Hygienestatus
eines Rinder haltenden Betriebes**

Hiermit wird bescheinigt, dass der oben genannte Betrieb dem Hygieneprogramm für Rinder haltende Betriebe nach Anlage 3 der Richtlinie des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.1.2000 (Nds. MBl. S. 100) beigetreten ist und bei der am durch erfolgten Überprüfung die Anforderungen der Richtlinie eingehalten hat.

Der Betrieb wird aus dem Register der dem Hygieneprogramm angeschlossenen Betriebe gestrichen, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme am Hygieneprogramm nicht mehr gegeben sind oder wenn die Betriebsleitung den sich aus der Richtlinie ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen nicht nachkommt.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die oben genannte Richtlinie nicht beachtet wird, jedoch spätestens 24 Monate **) nach dem Tage der Ausstellung.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift der/des beamteten Tierärztin/Tierarztes *)

Zutreffendes bitte ankreuzen

*) Nicht Zutreffendes streichen.

**) Neuausstellung ist möglich